



Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen fordern:

Keine Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern!

Die unterzeichnenden Berufskammern und berufsständischen Vereinigungen vertreten die Interessen von mehr als 75.000 Berliner Berufsträgerinnen und Berufsträgern. So unterschiedlich die Berufe unserer Mitglieder auch sind – allen gemeinsam ist, dass sie Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch sind. Danach ist es verboten, Geheimnisse, die im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurden, zu offenbaren. Diese strafbewehrte Verpflichtung besteht zum Schutz des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zu unseren PatientInnen und MandantInnen.

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ sieht jedoch vor, dass auch die Verkehrs- sowie

Standortdaten unserer Mitglieder gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll dann, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Strafprozessordnung besteht, ausgeschlossen sein.

Wir appellieren an Sie:

- **Stimmen Sie dem Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ nicht zu.**
- **Verhindern Sie insbesondere die geplante Speicherung der Verkehrs- sowie Standortdaten aller Berufsheimnisträger.**

Unabhängig von einer Verwertung stellt bereits die Speicherung der Daten eine nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses und damit des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses dar. Die Speicherung der Daten ermöglicht z.B. die Erstellung aussagekräftiger individueller Persönlichkeits- und Bewegungsprofile und die Aufdeckung von Entscheidungsabläufen. Ob, wann oder wie lange jemand z.B. mit einem Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt oder Steuerberater Kontakt aufgenommen oder sich in dessen Praxis aufgehalten hat, unterliegt bereits dem Berufsgeheimnis und muss ohne jede Ausnahme vertraulich bleiben. Zudem entsteht bereits durch das Bewusstsein über eine Speicherung der Kontaktaufnahme das Gefühl von staatlicher Überwachung und Kontrolle, das dazu führen kann, dass der oder die Betroffene eine Kontaktaufnahme unterlässt. Der freie, ungehinderte und vertrauliche Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung sowie Vertretung muss jedoch uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Gewährleistung eines ungestörten und vor staatlicher Kontrolle geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsheimnisträgern und ihren PatientInnen und MandantInnen ist essentiell für ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine funktionierende Rechtspflege.


Der aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend gebotene Schutz der Berufsheimnisträger kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Daten aller Berufsheimnisträger nicht von der Speicherpflicht erfasst werden. Die Behauptung, eine Ausnahme von der Speicherung sei nicht möglich, ist falsch! Denn der Gesetzesentwurf sieht auch vor, dass die Daten von Einrichtungen und Personen, die telefonische Beratungen in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht gespeichert werden dürfen. Dafür wird bei den zur Datenspeicherung verpflichteten Telekommunikationsanbietern eine Liste geführt, aus der sich die von der Speicherpflicht ausgenommenen Einrichtungen und Personen ergeben.

Dass es technisch möglich ist, definierte Anschlüsse besonders zu behandeln, ergibt sich auch aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG). Nach § 5 PTSG sind die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, in Krisenfällen den Betrieb von Anschlüssen und Verbindungswegen der dort genannten Telekommunikationsbevorrechtigten vorrangig sicherzustellen. Dazu gehören u.a. Aufgabenträger im Gesundheitswesen, z.B. Apotheken und Arztpraxen.

Alle Kammern der Berufsheimnisträger führen ständig aktualisierte elektronische Verzeichnisse, aus denen sich die Zugehörigkeit zum Beruf und die jeweiligen Kommunikationsdaten ergeben. Diese Verzeichnisse können problemlos genutzt werden, um für alle Berufsheimnisträger eine Erhebung der Daten auszuschließen.

Bitte bedenken Sie: Auch der Europäische Gerichtshof hat in einer Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesehen, wenn sie keine Ausnahme von der Speicherpflicht für Personen vorsieht, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliegen (EuGH, Urteil v. 08.04.2014, NJW 2014, 2169).

Berlin, 02. September 2015



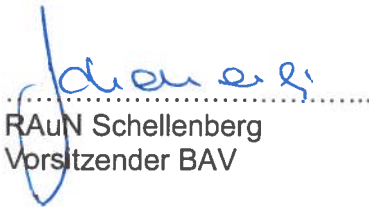
Dr. Schmiedel
Präsident Zahnärztekammer
Berlin



Krenz
Präsident Psychotherapeuten-
kammer Berlin



Dr. jur. Mollnau
Präsident Rechtsanwalts-
kammer Berlin




RAuN Schellenberg
Vorsitzender BAV



Dr. med. Günther Jonitz
Präsident Ärztekammer
Berlin



StB Carsten Butenschön
Präsident Steuerberater-
verband Berlin-Brdbg.



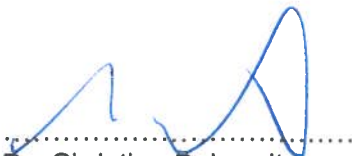
WPin/StBin Katrin Fischer
Landespräsidentin der Wirt-
schaftsprüferkammer in Berlin



RA Martin Rubbert
1. Vorsitzender Berliner Straf-
verteidigervereinigung



Dr. Heidemarie Ratsch
Präsidentin Tierärzte-
kammer Berlin



Dr. Christian Belgardt
Präsident Apotheker-
kammer Berlin



Dr. Rainer Bienfait
Vorsitzender Berliner Apotheker-
verein



RA/StBWP Kleemann
Präsident Steuerberater-
kammer Berlin